



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 08.11.2018

Nr. 23

S. 1 – 12

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung der Meldebehörde**
- **Anpassung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für den Bereich Lohberg
– Beschluss der Änderungen –**
- **Bebauungsplan Nr. 318
(Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)
Entscheidung über Stellungnahmen: Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 330 (im vereinfachten Verfahren)
(Bereich Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Klosterstraße, Lessingstraße)
Entscheidung über Stellungnahmen: Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 301 (im vereinfachten Verfahren)
(Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Lessingstraße, Klosterstraße,)
Entscheidung über Stellungnahmen: Aufhebungsbeschluss – Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches**
- **127. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Gerhard-Malina-Straße und Hünxer Straße)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Absatz 5 - 2. Halbsatz Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Dinslaken, 02.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Anpassung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für den Bereich Lohberg – Beschluss der Änderungen –

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am **11.10.2018** beschlossen:

1. Den während der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt. Den Entscheidungen liegt die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zugrunde.
2. Das geänderte Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dinslaken wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das aktuelle Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Konzeptes Auskunft verlangen.

Alternativ kann das Einzelhandels- und Zentrenkonzept auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter **<https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/einzelhandels-und-zentrenkonzept/>** abgerufen werden.

Das Konzept zeigt Strategien für die Einzelhandels- und Stadtentwicklung auf, die rechtliche, demographische, städtebauliche und betriebliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. Städtebauliches Ziel ist es, die zentralen Versorgungsbereiche, wie die Innenstadt, das Hiesfelder Zentrum und die Nahversorgungszentren in den Stadtbezirken zu stärken und weiterzuentwickeln. Eine ausreichende Grundversorgung soll durch ein funktionierendes Netz von Nahversorgungsstandorten in den Wohngebieten gesichert werden. Darüber hinaus sieht das Konzept vor, den sogenannten nicht zentrenrelevanten Handel, wie z.B. Bau-, Fahrrad-, Garten- oder Tierfuttermärkte als Ergänzung des Innenstadtangebotes auf die vorhandenen Standorte insbesondere im Gewerbegebiet Mitte zu konzentrieren. Der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten soll in den zentralen Versorgungsbereichen und hier vorrangig in der Innenstadt stattfinden.

Das Einzelhandelsangebot im Ortsteil Lohberg soll gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Bereich des Johannesplatzes weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund wurde eine städtische Potentialfläche (Bereich Teerstraße / Hauerstraße) in den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Lohberg“ aufgenommen. Allerdings ist eine Einzelhandelsansiedlung auf der Potenzialfläche, trotz großer Bemühungen, nicht gelungen.

Um die Nahversorgung in Lohberg dennoch weiterzuentwickeln und auch zukünftig zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit einen Lebensmitteldiscounter auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Lohberg in betriebswirtschaftlich sinnvoller Größe zu realisieren. Daraus ergab sich die Notwendigkeit das Einzelhandels- und Zentrenkonzept anzupassen. Die Änderung besteht darin, den zentralen Versorgungsbereich Lohberg aufzuheben und stattdessen die Betriebe am Johannesplatz sowie den neuen Nahversorgungsstandort als integrierte Nahversorgungsstandorte darzustellen und zu schützen.

Dinslaken, 02.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße, zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 02.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 318

(Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 04.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 318 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 318 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 318 mit Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

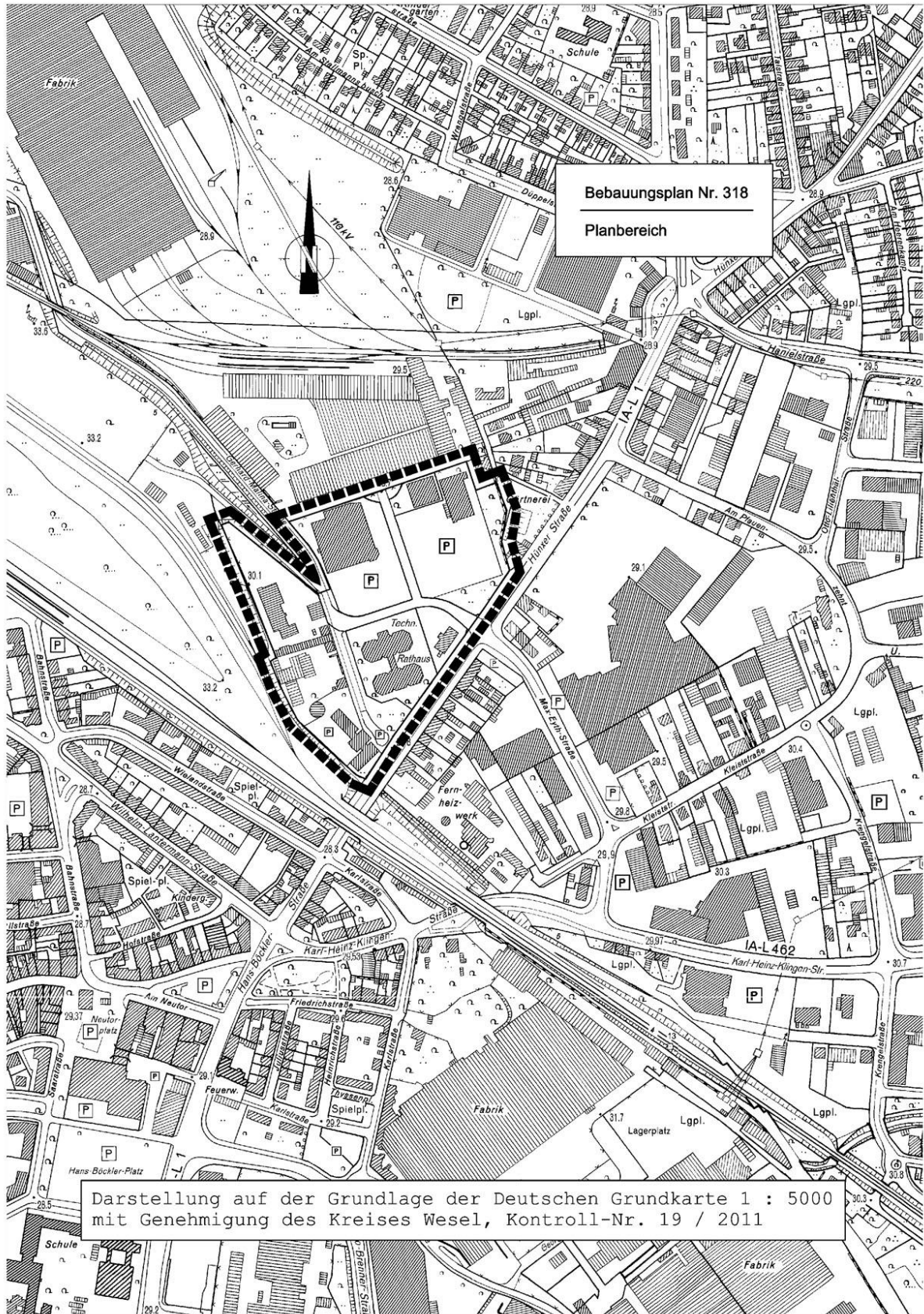
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 02.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 318
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 11.10.2018 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 330 im vereinfachten Verfahren (Bereich
Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Klosterstraße, Lessingstraße)

und die Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 301 im vereinfach-
ten Verfahren (Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Lessingstraße, Klosterstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 02.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

**Bebauungsplan Nr. 330 (im vereinfachten Verfahren)
(Bereich Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Klosterstraße, Lessingstraße)
Entscheidung über Stellungnahmen: Satzungsbeschluss**

**Bebauungsplan Nr. 301 (im vereinfachten Verfahren)
(Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Lessingstraße, Klosterstraße,)
Entscheidung über Stellungnahmen: Aufhebungsbeschluss – Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 11.10.2018 beschlossen:

1. Den während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt (siehe Nr. 7 der Begründung)

Die Entscheidungen sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB getroffen, wonach die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

2. Der Bauungsplan Nr. 330 einschließlich Begründung wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
3. Der Bauungsplan Nr. 301 wird im Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 330 aufgehoben.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 330 in Kraft und der entsprechende Teilbereich des Bauungsplanes Nr. 301 außer Kraft.

Der Bauungsplan Nr. 330 mit Begründung (zum Bauungsplan Nr. 330 und zur Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches des Bauungsplanes Nr. 301) kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

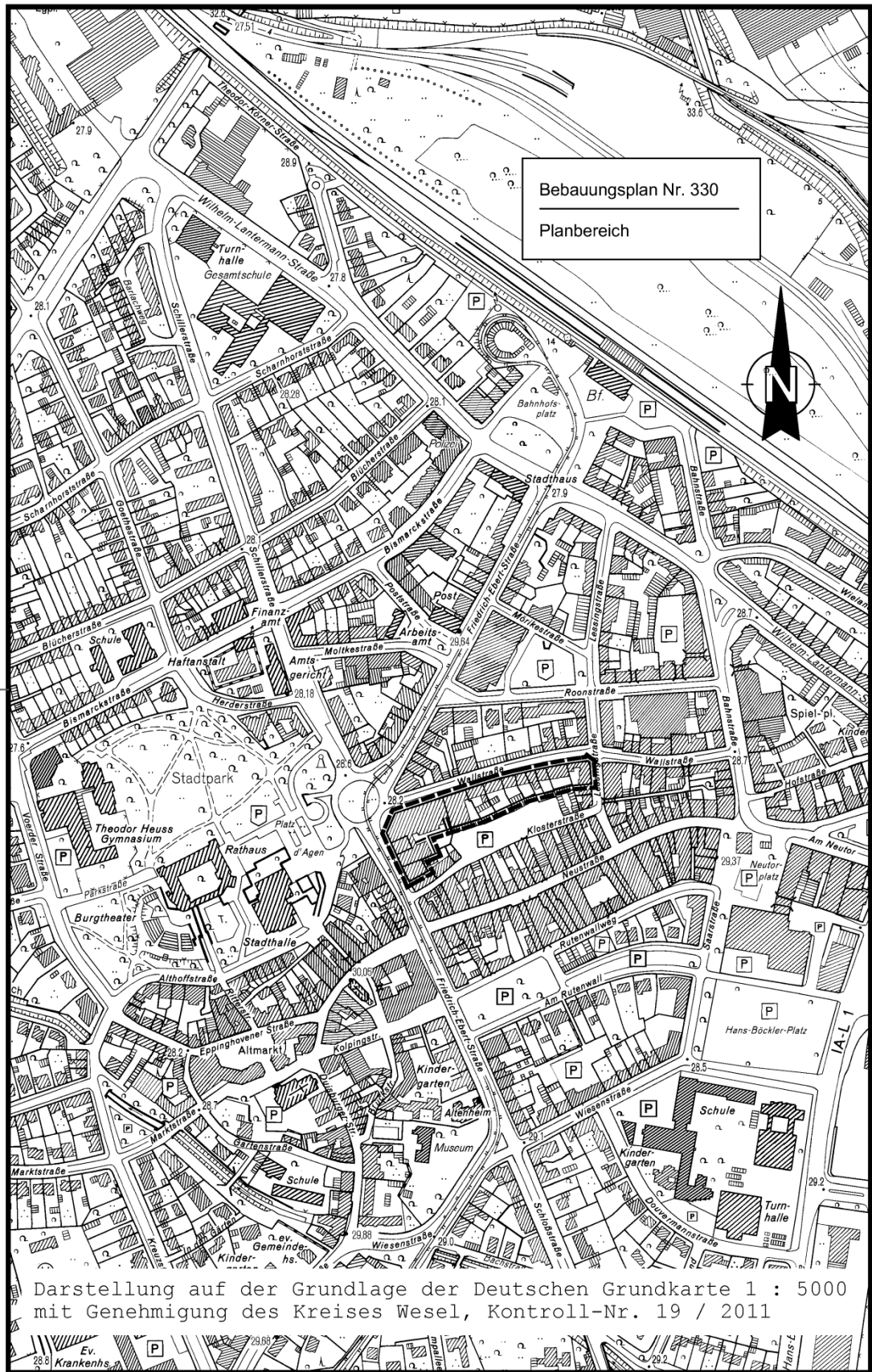
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden

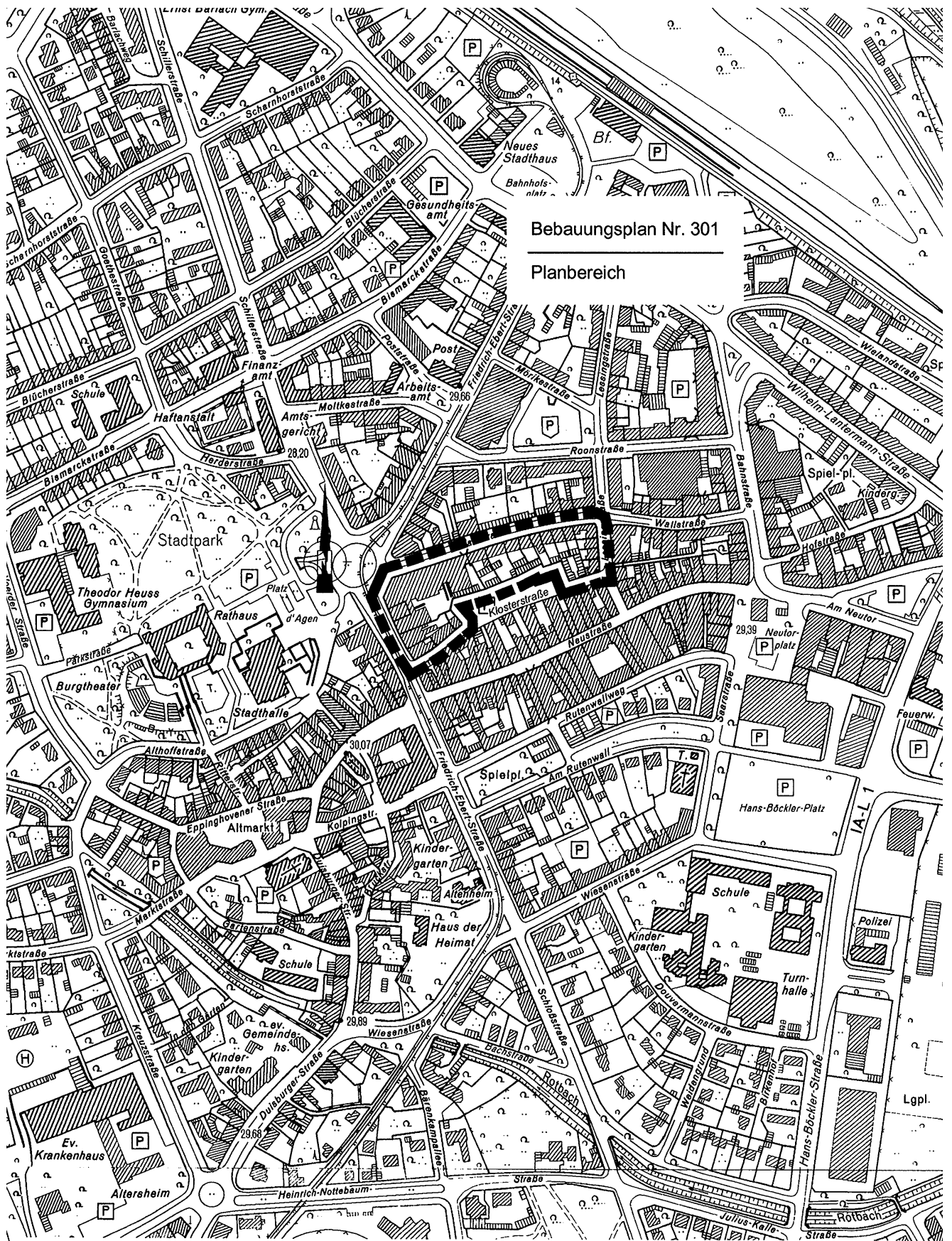
Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 02.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister





Bebauungsplan Nr. 301
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

127. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Gerhard-Malina-Straße und Hünxer Straße)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2018 beschlossene 127. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 15.10.2018 - 35.02.01.01-27Din-127n-1594 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 127. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 127. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 05.11.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

